Stadtentwässerung Dresden GmbH

Vergabeunterlage

Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz,
Baufeld A/ Baufeld D,
VE 31 - Baugrubenverbau

1. Heftung
- verbleibt beim Bieter -

Stadtentwässerung Dresden GmbH

Vergabeunterlage

Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz,

Baufeld A/ Baufeld D,
VE 31 - Baugrubenverbau

- Baubeschreibung -

Stadtentwässerung Dresden GmbH

Scharfenberger Straße 152
01139 Dresden

Kläranlage Dresden-Kaditz

218.0/KA/26

Ausbau Kläranlage Baufeld A/Baufeld D
Baubeschreibung
VE31 - Baugrubenverbau

03.11.2026

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Allgemeines 1

1.1 Vorbemerkungen und Einordnung in die Gesamtmaßnahme 1

2 Angaben zur Baustelle 4

2.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung 4

2.2 Besondere Belastungen aus Immissionen, besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen 5

2.3 Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. Anzahl und Höhe der Geschosse 5

2.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen 6

2.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen 6

2.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen 6

2.7 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser 6

2.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume 7

2.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und dessen Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen 7

2.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern (Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen, Hochwasserverhältnisse, Ergebnisse von Wasseranalysen) 8

2.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften 8

2.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall 8

2.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle: z. B. Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutz; vorliegende Fachgutachten 8

2.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen u. ä. 9

2.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs 9

2.16 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungleitungen 10
2.17 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und soweit bekannt, deren Eigentümer 11
2.18 Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden 11
2.19 Gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen 11
2.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle. 12
2.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z.B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen 13
2.22 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten 13
2.23 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle 13

3 Angaben zur Ausführung 14

3.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer 14
3.1.1 Allgemeines 14
3.1.2 K-Koordination 14
3.1.3 B-Bautechnik 19
3.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen mit außergewöhnlichen Belastungen oder klimatischen Bedingungen 21
3.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung ergeben 21
3.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen, z.B. trittsichere Abdeckungen 21
3.5 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen 21
3.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen z.B. Behälter für die getrennte Erfassung 22

3.7 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie das Vorhalten von Gerüsten 22
3.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer 22
3.9 Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat. 22
3.10 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-) Stoffen 22
3.11 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile 22
3.12 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z.B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen 22
3.13 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise 23
3.14 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind. 23
3.15 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten 23
3.16 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, genaue Bezeichnung des Ortes und Zeit ihrer Übergabe 23
3.17 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt. 23
3.18 Leistungen für andere Unternehmer 24
3.19 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z.B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation 24
3.20 Benutzung von Teilen der Anlage vor der Abnahme 24
3.21 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektrotechnische sowie elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit

und die Funktionsfähigkeit hat (Vergleiche §13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag 24
3.22 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen 24

Abbildungsverzeichnis Seite

Abbildung 1-1: Übersichtsskizze Teilprojekte 1 - 4 3
Abbildung 2-1: Übersichtsplan Dresden-Kaditz (Foto - Quelle Google Earth, 2023) 4
Abbildung 2-2: Baufelder des Kläranlagenstandortes Dresden-Kaditz (Foto - Quelle Google Earth, 2023) 5
Abbildung 2-3: Baustelleneinrichtungsfläche VE31 Dresden-Kaditz 7
Abbildung 2-4:Überblick Abwasserbehandlung Kläranlage Dresden-Kaditz Baufeld A (Foto - Quelle Google Earth, 2023) 10
Abbildung 3-1:Lageplan Aussteifung Belebungsbecken 10 19

Anlagen

Anlage:

gemäß Anlagenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AAK	Altstädter Abfangkanal
ADL	Abwasserdruckleitung
AFS	abfiltrierbare Stoffe
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ANKB	Oberfläche Nachklärung
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BB	Belebungsbecken
BBG 1	Belebungsbeckengruppe 1
BBG 2	Belebungsbeckengruppe 2
BF A	Baufeld A
BF B	Baufeld B
BF D	Baufeld D
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BK	Belastungsklasse
BSB5	biochemischer Sauerstoffbedarf
BSZ	Blitzschutzzone
C	Kohlenstoff
CFD	Computational Fluid Dynamics
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf
Deni	Denitrifikation
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DHHN2016	Deutsches Haupthöhennetz 2016
DL	Druckleitung
EMSR	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
FM	Fällmittel
FSS	Frostschutzschicht
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GFK	Glasfaserverstärkter Kunststoff
GL	Gleichzeitigkeit
HW	Hochwasser
ISN	Industriesammler Nord
K.A.	Keine Anforderung
KARL	EU-Richtlinie Kommunales Abwasser 2024
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz

KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KVR	Dynamische Kostenvergleichsrechnung nach KVR-Leitlinien
LTV	Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau
MID	Magnetisch-induktive Durchflussmessung
MÜSE	maschinelle Überschussschlammeindickung
N	Stickstoff
NAK	Neustädter Abfangkanal
NH4-N	Ammoniumstickstoff
NHN	Normalhöhennull
Nitri	Nitrifikation
NKB	Nachklärbecken
NSHV	Niederspannungshauptverteilung
NSUV	Niederspannungsunterverteilung
P	Phosphor
PE-HD	Polyethylen-high density
pFM	Polymeres Flockungsmittel
PKBW	Projektkostenbarwert
PW	Pumpwerk
Q	Volumenstrom
RCM	Differenzstrommessgerät (engl. Residual Current Monitor)
Rezi-PW	Rezirkulationspumpwerk
RKB	Regenklärbecken
RS	Rücklaufschlamm
RSMB	Rücklaufschlammmischbecken
RSMD	Rücklaufschlammmess- und -drosselschacht
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RÜB	Regenüberlaufbecken
RV	Rücklaufverhältnis
RWBA	Regenwasserbehandlungsanlage
RZ	Rezirkulation
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SEDD	Stadtentwässerung Dresden GmbH
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
STS	Schottertragschicht
T	Trafo
THW	Technisches Hilfswerk
TP	Teilprojekt
TRBA	Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe

TSBB	Trockensubstanzgehalt in der Belebung
Tst	Trafostation
ÜS	Überschussschlamm
UWWTD	urban wastewater treatment directive
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V.
vDN	vorgeschaltete Denitrifikation
VT-BBG1	Verteiler Belebungsbeckengruppe 1
VT-BBG2	Verteiler Belebungsbeckengruppe 2
VT-BBG2E	Verteiler Belebungsbeckengruppe 2 Erweiterungsteil
VT-ZU	Zulaufverteiler Belebung
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WU	Wasserdurchlässigkeit
ZBE	Zentrale Baustelleneinrichtungsfläche
ZEP	Zentrale Erdungspunkt
ZMH	Zentrales Maschinenhaus

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen und Einordnung in die Gesamtmaßnahme

Dresden und das nähere Umland zählen zu den kommunalen Wachstumsregionen Deutschlands und haben strukturell beste Voraussetzungen für die Entwicklung zu bieten. Kommunalpolitisch wird die Etablierung wesentlicher Triebkräfte der Wachstumsregion vorangetrieben.

Maßgebliche Triebfaktoren der Entwicklung des Standortes der Kläranlage Dresden-Kaditz sind:

- Bevölkerungswachstum
- Wachstum von Industrie und Gewerbe insbesondere der Chipindustrie
- erhöhte Anforderungen der Mischwasserbehandlung infolge steigender Trockenwetterabflussmengen und -frachten sowie gleichzeitig wachsender Einfluss der an die Kanalisation angeschlossenen befestigten Flächen
- Forderungen der WRRL hinsichtlich der Elimination von Nährstoffen (Phosphat, Stickstoff) und Mikroschadstoffen
- Forderungen zur Elimination von Mikroschadstoffen infolge Fortführung des Stakeholder Dialoges
- Lenkungsfunktion des Abwasserabgabengesetzes hinsichtlich Beschleunigung der Errichtung von Anlagen zur Elimination von Mikroschadstoffen bzw. Phosphat
- Neufassung der europäischen Abwasserrichtlinie (UWWTD) u.a. mit geplanten Verschärfungen bezüglich der Nährstoffelimination (Phosphat, Stickstoff) und der Einführung der Elimination von Mikroschadstoffen als neue Prozessstufe
- Erlass des sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur weitergehenden Phosphatelimination in Kläranlagen Sachsens

Aufgrund der vorgenannten Triebfaktoren plant die Stadtentwässerung Dresden den Ausbau der mechanischen und biologischen Abwasserbehandlung der Kläranlage Dresden-Kaditz.

Mit den Planungsleistungen für die Hauptmaßnahmen zum Ausbau der mechanischen und biologischen Abwasserbehandlung (Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz Baufeld A /

Baufeld D) wurde im Ergebnis eines Vergabeverfahrens die Arbeitsgemeinschaft Dresden-Kaditz 600 beauftragt.

Die Hauptmaßnahmen zum Ausbau der mechanischen (auf dem Baufeld D) und der biologischen Abwasserbehandlung (auf dem Baufeld A) sind in folgende vier Teilprojekte gegliedert:

- Teilprojekt 1: Erweiterung Belebung, Chemikalienstation und Gebläsestation
- Teilprojekt 2: Erweiterung Nachklärbecken einschl. Pumpwerk, verbindende Rohrleitungen, Ablaufmesshaus
- Teilprojekt 3: verbindende Trasse Baufeld D – Baufeld A
- Teilprojekt 4: Neue Einlaufgruppe Baufeld D

In vorliegendem Bericht werden die Maßnahmen der Vergabeeinheit VE31 beschrieben.



Abbildung 1-1: Übersichtsskizze Teilprojekte 1 - 4

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung

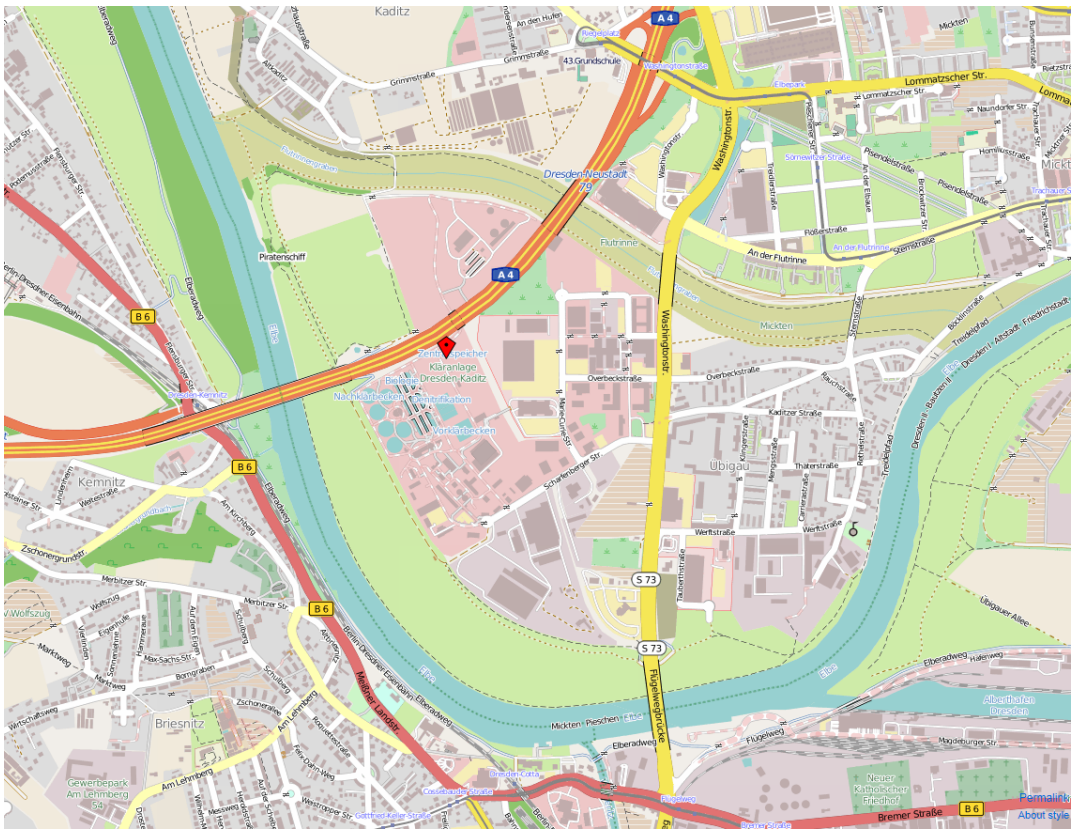

Abbildung 2-1: Übersichtsplan Dresden-Kaditz (Foto - Quelle Google Earth, 2023)

Die Kläranlage Dresden-Kaditz befindet sich im nordwestlichen Stadtgebiet an der Autobahn A4 unter der Adresse:

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Scharfenberger Straße 152
01139 Dresden

Die Zufahrt über die Scharfenberger Straße ist eine asphaltierte Stadtstraße und für PKW, LKW, Lieferfahrzeuge und den Betriebsverkehr ausgelegt. Es sind keine Nutzungseinschränkungen bekannt.

2.2 Besondere Belastungen aus Immissionen, besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen

Die Baumaßnahme befindet sich auf einer Abwasserbehandlungsanlage. Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesundheitsschutzes wird deshalb besonders hingewiesen. Das betrifft die DGUV Vorschrift 22 Abwassertechnische Anlagen (vorher: GUV-V C5), die DGUV Regel 103-004 für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen (vorher: GUV R 126) und die Technische Regel bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen TRBA 220 (vorher: GUV R 145) bzw. die ihnen gleichgestellten DGUV-Vorschriften.

Die Baustelle befindet sich im unmittelbaren Umfeld des Achtungsabstands eines Störfallbetriebs (Recyclinghof Kaditz) gemäß der 12. BImSchV.

Die Baustelle weist keine besonderen klimatischen Bedingungen auf.

2.3 Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. Anzahl und Höhe der Geschosse

Die nachfolgende Abbildung 2-2 gibt einen Überblick über das Kläranlagengelände. In der aktuellen Nutzung befinden sich das Baufeld A (BF A) für die mechanische und biologische Abwasserbehandlung und das Baufeld B (BF B) für die Schlammbehandlung. Die Baumaßnahmen befinden sich nord-westlich auf dem Baufeld A.



Abbildung 2-2: Baufelder des Kläranlagenstandortes Dresden-Kaditz (Foto - Quelle Google Earth, 2023)

2.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen

Innerhalb der Kläranlage gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf allen Betriebsstraßen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle KFZ 20 km/h. Termine für Schwerlasttransporte bzw. Anlieferung von sperrigen Gütern sind mit dem AG rechtzeitig, spätestens fünf Werktage im Voraus, abzustimmen.

2.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Es handelt sich um eine in Betrieb befindliche Kläranlage. Der Zugang zu den Anlagenteilen der Anlage ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Feuerwehrplan **AKAW-00-AB10-PL-LP-K-SE-ACD-001-00-FEUERBFAB** ist diesem Bericht beigelegt.

2.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen

Die vorhandenen Straßen der Kläranlage können genutzt werden. Eine uneingeschränkte Zufahrt zur Baustelle mit LKW ist über die vorhandenen Straßen auf dem Betriebsgelände möglich.

2.7 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser

Seitens der SEDD wird Trinkwasser mit einer Menge von max. 25 m³/h zur Verfügung gestellt.

Die Lage der Hydranten kann der Zeichnung **AKAW-06-AA10-PL-LP-U-BG-CVL-220-00-VE13MEDI1** entnommen werden.

Seitens der SEDD wird Betriebswasser mit einer Menge von max. 100 m³/h zur Verfügung gestellt.
Ein Abwasseranschluss wird nicht zur Verfügung gestellt.
Baustrom ist aus dem öffentlichen Stromnetz durch den AN zu beschaffen.

2.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume

Seitens der SEDD werden keine Räume zur Mitbenutzung übergeben.
Für Zwischenlagerungen kann bis zum Beginn des Voraushubs die Freifläche im Zentrum der Baugrube mit ca. 1500 m² (Lagerfläche 1) genutzt werden.

Der am Rand der Baugrube befindliche Bereich von ca. 250 m² (Lagerfläche 2) steht auch während des Voraushubs zur Verfügung. Die in diesem Bereich befindliche Ausfahrtsrampe ist zu beachten

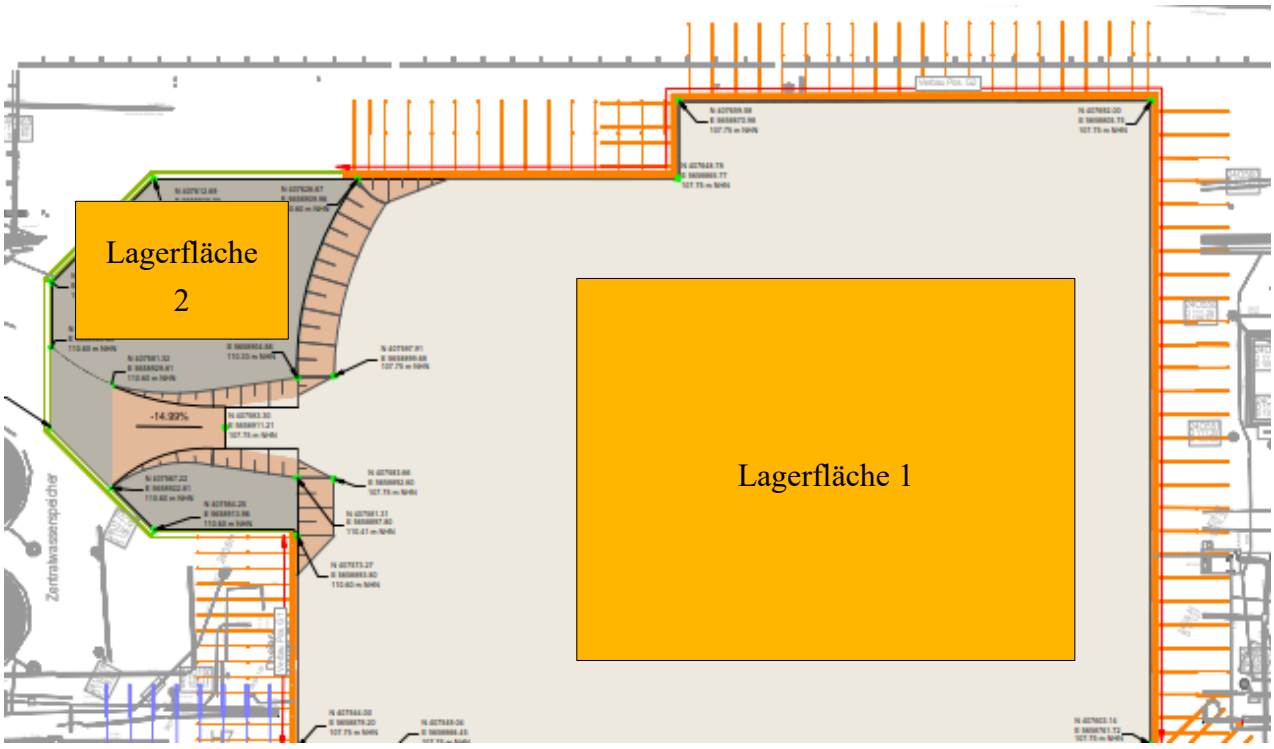

Abbildung 2-3: Baustelleneinrichtungsfläche VE31 Dresden-Kaditz

2.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und dessen Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen

Die Angaben zum Baugrund können dem beigelegten Baugrundgutachten **AKAW-04-0000-GU-BGG-K-AG-WRD-001-00-HAUPTBGU** entnommen werden.

2.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern (Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen, Hochwasserverhältnisse, Ergebnisse von Wasseranalysen)

Die Angaben zum Baugrund können dem beigelegten Baugrundgutachten **AKAW-04-0000-GU-BGG-K-AG-WRD-001-00-HAUPTBGU** entnommen werden.

2.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Vermeidung unnötiger Staub- und Lärmemissionen auszuführen. Vermeidbare Emissionen sind durch geeignete Wahl der Bauverfahren, Baugeräte und Arbeitsabläufe zu verhindern. Unvermeidbare Emissionen sind nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die hierfür im Rahmen der üblichen Ausführung erforderlichen Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall

Siehe Kapitel 3.1.2.2

2.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle: z. B. Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutz; vorliegende Fachgutachten

Wasserschutzgebiete sind am Standort nicht ausgewiesen. Unmittelbar süd- bzw. südwestlich Baufeld D und 250 m west-, südwestlich Baufeld A sind im Bereich der Elbaue folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

- Europ. Vogelschutzgebiet „Elbtal zw. Schöna und Mühlberg“
- FFH-Gebiet-Nr. 034E „Elbtal zw. Schöna und Mühlberg“
- LSG „Dresdener Elbwiesen und -altarme“

Bei der Realisierung der Baumaßnahmen auf dem Gelände der Kläranlage Kaditz darf nicht gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzrechts (insbes. § 44 BNatSchG) verstoßen werden.

Folgende Fachgutachten liegen bei Bedarf zur Einsicht vor.

- Artenschutzfachbeitrag

2.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen u. ä.

Durch den Einsatz von Baustellenfahrzeugen und -maschinen treten bauzeitliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf. Diesbezüglich sind entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz betroffener Bodenflächen und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der betroffenen Flächen vorzusehen. Auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten standortfremde Materialien wie z.B. Geotextilien, Schotter etc. restlos zu entfernen, entstandene Verdichtungen zu beseitigen und entsprechend dem Ursprungszustand eine Andeckung von Oberboden und eine Ansaat einer geeigneten Grünlandmischung vorzunehmen.
Werden Böden in nassem Zustand befahren, bearbeitet oder abgetragen, ist eine langfristige Verdichtung mit nachfolgender Staunässe unvermeidlich. Mit abnehmendem Wassergehalt nehmen die Stabilität und die Tragfähigkeit des Bodens stark zu. Trockene Böden können daher relativ hohe Druckbelastungen aushalten. Die Bearbeitung von Böden sollte sich daher an der Bodenfeuchte orientieren (vgl. DIN 19731 und DIN 18915).

Auszubauender Ober- und Unterboden ist auf getrennten Depots zwischenzulagern. Nach DIN 19731 und DIN 18915 ist Bodenmaterial von unterschiedlicher Qualität (z. Bsp. humoses Oberbodenmaterial und nicht humoses Material) sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt zu halten. Fremdmaterialien oder Bauabfälle dürfen nicht auf den Bodendepots gelagert oder eingemischt werden.

Es besteht eine Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG.

2.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs

Die Zufahrtsstraße ist für den öffentlichen Verkehr durchgängig befahrbar zu halten.

2.16 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungleitungen



Abbildung 2-4:Überblick Abwasserbehandlung Kläranlage Dresden-Kaditz Baufeld A (Foto - Quelle Google Earth, 2023)

Nachfolgend werden die im Bereich der Anlage vorhandenen Anlagen entsprechend der oben eingetragenen Nummerierungen kurz umschrieben:

1. Grobrechen
2. Feinrechen
3. Langsandfang mit zwei Kammern und Saugräumung
4. Zulaufpumpwerk zur Vorklärung; Mischwasser- und Hochwasserpumpwerk zur direkten Entlastung in die Elbe
5. Vorklärung mit drei Doppelbecken (Längsräumer, Schwimmschlamm- und Bodenschild);
6. Biologie – Kaskade 1: Umlaufverteiler Denitrifikation; Belebungsbecken 10 und 11
7. Biologie – Kaskade 2: Umlaufverteiler Denitrifikation; Belebungsbecken 1 – 6
8. Nachklärbecken – 6 Rundbecken

9. Maschinenhaus (Gebläsestation), Rücklaufschlammpumpwerk, Überschussschlammpumpwerk
10. Ablaufmesshaus – Messungen zur Eigenüberwachung; Probenahmestelle zur behördlichen Kontrolle
11. Kaplanturbine – Ablauf zur Elbe
12. Zentrale Warte
13. Primärschlammpumpwerk mit Primärschlammsiebung
14. Chemikalienstation (Ethanol, Fällmittel flüssig, Nutrioxlager
15. Kalk- / Kreidesilo
16. Grünsalzstation
17. Zentratspeicher
18. Regenüberlaufbecken – Durchlaufbecken
19. Sandabscheider
20. Sandlager

2.17 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und soweit bekannt, deren Eigentümer

Die Baubereiche wurden von allen bekannten Medien beräumt.

2.18 Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden

Das Baufeld A wurde in zurückliegenden Untersuchungen bereits hinsichtlich Kampfmittel untersucht und freigegeben. Das Dokument zur Kampfmitteluntersuchung **AKAW-00-AA10-GU-BGG-B-SE-WRD-001-00-KAMPFBFA1** ist dieser Beschreibung angehangen.

2.19 Gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen

Die Nutzung der sanitären Einrichtungen der Stadtentwässerung ist nicht gestattet. Der AN hat im Rahmen der als Nebenleistung zu bringenden Baustelleneinrichtung eine Toilette zu stellen und für deren regelmäßige Entleerung und Reinigung zu sorgen.

Bei allen Demontagearbeiten ist darauf zu achten, dass andere Bauteile nicht beschädigt werden. Sollten beim Aus- bzw. Umbau trotz aller Vorsichtsmaßnahmen dennoch Schäden an der Anlage hervorgerufen werden, so sind diese umgehend anzuzeigen und auf Kosten des AN zu beseitigen.

2.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Der Auftragnehmer hat sich vor Arbeitsausführung über die genaue Lage von Hindernissen, wie Leitungen, Kabel, Kanäle, Vermarkungen u. dgl. zu informieren. Unklarheiten zum Bestand, Mängel oder Behinderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Im Bereich der Baustelle befinden sich Gas- und Fernwärmeleitungen der Fa. SachsenEnergie.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen nicht errichtet werden. Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleiche hinausragt. Das gilt z.B. auch für Stützmauern, Überdachungen und für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Von dem Anbauverbot kann das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme zulassen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen. Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.

2.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z.B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen

Im Baubereich sind keine Schadstoffbelastungen erkundet worden,
siehe Baugrundgutachten **AKAW-04-0000-GU-BGG-K-AG-WRD-001-00-HAUPTBGU.**

2.22 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten

Durch den Bauherren ist die Medienfreiheit des Baufeldes hergestellt.

2.23 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle

Zeitgleich finden folgende Parallelarbeiten statt:

- Leistungen der Vergabeeinheit VE32 (Herstellung Arbeitsebene Schlitzwandherstellung, Voraushub der Hauptbaugrube für die Ankerebene, Endaushub)
- Leistungen der Vergabeeinheit VE32 (Herstellung Arbeitsebene Schlitzwandherstellung, Voraushub der Baugrube Kombibauwerk für die Ankerebene, Endaushub)

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer

3.1.1 Allgemeines

Die Arbeiten können von Montag bis Freitag im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Alle Arbeiten sind bei laufendem Kläranlagenbetrieb so auszuführen, dass keine Betriebsstörungen oder Schäden am Anlagenbestand auftreten. Dazu ist eine intensive Abstimmung des Bauablaufes mit dem AG erforderlich. Technologische Eingriffe, z.B. durch Abschaltung von Aggregaten und Arbeiten an Bestandsanlagen sind 6 Werktage vorab bei der Bauoberleitung anzumelden und grundsätzlich mit dem Betreiber der Kläranlage abzustimmen. Erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen des Betriebsdienstes sind einzuplanen. Den Anordnungen des AG hinsichtlich Zutritt und Verhalten in Betriebsräumen ist unbedingt Folge zu leisten.

In Ausnahmefällen z.B. für die Überwachung der Dichtflüssigkeit der Schlitzwand ist Nachtarbeit möglich. Diese ist vorab mit dem AG abzustimmen.

3.1.2 K-Koordination

3.1.2.1 Leistungsinhalt

Baustelleneinrichtung und bauvorbereitenden Arbeiten für die Erbringung der eigenen Leistungen.

3.1.2.2 Abfälle

Abfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenmischabfälle u.a.), die bei der Ausführung der Bauleistungen durch den Auftragnehmer auf Baustellen des Auftraggebers anfallen, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen des KrWG (insbesondere Nachweisverordnung sowie untergeordnetes Regelwerk) sowie der jeweils gültigen Fassung der Durchführungsverordnung zur SächsBO und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu behandeln und zu entsorgen. Der AG bleibt in jedem Fall der Abfallerzeuger.

Abfälle aus vom AN selbst eingebrachten Materialien (z.B. Verpackungen, Holz, andere Betriebsmittel und Baustoffe, z.B. Bohrsuspension) sind vom AN eigenständig zu entsorgen. Abweichend vom vorherigen Absatz ist dafür der AN Abfallerzeuger. Eine Mitablagerung in die Erfassungssysteme des AG ist ausdrücklich verboten.

Der AN hat entsprechend beigefügtem Formblatt „Entsorgungskonzept SEDD“ ein Entsorgungskonzept zu erstellen und spätestens zur Bauanlaufberatung vorzulegen. Die Entsorgungswege der Abfallarten und –mengen müssen für den AG nachvollziehbar den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung an die getrennte Sammlung und hochwertige Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV, https://www.wertstoffe.sachsen.de/download/smul.2019_merkblatt_bauabfaelle_a4_201119.pdf) sind unbedingt einzuhalten. Der AG behält sich vor, bei Nichtübereinstimmung des Entsorgungsweges mit den gesetzlichen Bestimmungen vom AN einen anderen Entsorgungsweg zu verlangen! Das vom AG bestätigte Entsorgungskonzept ist für den AN verbindlich. Eine Abweichung vom bestätigten Entsorgungskonzept (auch bei Transportfirmen) ist nur in begründeten Fällen und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG möglich.

Der AN führt den lückenlosen Nachweis (Lieferscheine, Wiegenoten, Übernahme-, ggf. Begleitscheine) über die Verwertung/Beseitigung der Abfälle. Das gilt für alle Abfallarten und –mengen, inkl. unbelasteten Boden. Im Geltungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) hat der AN die Anforderungen der EBV auf die Nachweisführung einzuhalten. Die Nachweise sind nach erfolgter Entsorgung umgehend in einem Ordner, getrennt nach Abfallarten und Entsorgungsanlagen abzuheften. Der AG darf jederzeit die Vorlage der Entsorgungsnachweise zur Kontrolle der rechtmäßigen Entsorgung verlangen. Abweichend davon hat der AN bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen die Übernahmescheine innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Entsorgung unaufgefordert an den AG zu übergeben. Die Abrechnung der entsorgten Abfälle erfolgt auf Grundlage einer Kopie der Nachweise der Entsorgungsanlage.

Werden Abfälle in unterschiedlichen Kalenderjahren entsorgt, hat der AN bis zum 7.2. des Folgejahres eine Abfallzwischenbilanz sowie eine Abfalldokumentation nach GewAbfV dem AG abzugeben. Es sind die Mengen pro Abfallart und Entsorgungsanlage gemäß den Entsorgungsnachweisen zusammenzufassen.

Spätestens eine Woche vor der Bauabnahme ist dem AG unaufgefordert eine abschließende Abfallbilanz über die gesamte Bauzeit abzugeben. Es sind pro Abfallart und Entsorgungsanlage in tabellarischer Form alle Lieferungen mit Angabe des Lieferdatums, der Wiege-/Übernahmescheinnummer, des Beförderers und der Menge zu erfassen sowie die Gesamtmenge des Abfalls pro Entsorgungsanlage. In der Anlage sind alle Entsorgungsnachweise, getrennt nach Abfallart und Entsorgungsanlage, vollständig zu übergeben.

Ebenso spätestens eine Woche vor der Bauabnahme ist dem AG unaufgefordert eine Dokumentation über die Bau- und Abbruchabfälle nach §8 GewAbfV zu übergeben.

Wenn nicht anders festgelegt ist, sind die Kosten für die Abfallanalysen inkl. fachgerechte Probenahme, das Be- und Entladen, den Transport und die Entsorgung der Abfälle inkl. Übernahme-/Begleitscheingebühren, bei Bedarf Gutachterkosten für Anforderungen der GewAbfV in den Einheitspreisen zu kalkulieren. Der Umfang und Häufigkeit der Analysen richten sich nach Anforderungen der Entsorgungsanlage. Die Analysenergebnisse sind dem AG mit der Rechnungslegung der Entsorgung zu übergeben. Bei Vorgabe des Entsorgungsweges durch den AG sind nur die Kosten für das Be- und Entladen sowie den Transport zur Entsorgungsanlage zu kalkulieren.

Enthält der LV-Text keine Angaben zur Abfalldeklaration, so handelt es sich um unbelastetes Material, welches den Vorgaben der Zuordnungsklasse bis Z 1.2 nach LAGA M20 TR Boden, bis BM-F1 nach EBV bzw. Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01 genügt. Die Entscheidung für eine getrennte Entsorgung von Bodenaushub (LAGA Z 0, Z 1.1 und Z 1.2; BM-0, BM-F1) verbleibt beim AN. Unterschiedliche Kosten sind bei der Kalkulation des Einheitspreises (bis LAGA Z 1.2, bis BM-F1) zu beachten. Zu entsorgende mineralische Abfälle (Beton, Steinzeug, Bauschutt…) ohne konkrete Abfalldeklaration unterfallen der Zuordnungsklasse RC-1 nach EBV.

Das mit dem Transport von Abfällen (einschließlich unbelasteter Bodenaushub) beauftragte Transportunternehmen muss für den Transport der angegebenen Abfallschlüsselnummern entweder eine Transportgenehmigung nach TgV, eine Transportanzeige nach §53 KrWG, eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG oder eine Entsorgungsfachbetrieb-Genehmigung zum Transport von diesen Abfällen besitzen. Die Bestimmungen zum Transport von Gefahrgut sind einzuhalten.

Alle Abfalltransporte sind während des Transportes mit zwei „A-Schildern“ entsprechend §55 KrWG (vorn und hinten) zu kennzeichnen. Auf dem Fahrzeug ist eine Kopie der Transportanzeige nach §53 KrWG, der Transporterlaubnis nach §54 KrWG, der Transportgenehmigung nach TgV bzw. des Entsorgungsfachbetriebszertifikates mitzuführen.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Die Abfälle sind von der Baustelle/ZBE/Bereitstellungslager direkt zur Entsorgungsanlage zu transportieren. Eine Zwischenlagerung auf dem Transportweg zur Entsorgungsanlage ist nicht erlaubt.

Wird vom AG kein Bereitstellungslager für Abfälle zur Verfügung gestellt, so ist der AN für das Einholen aller notwendigen Genehmigungen für die Errichtung eines Bereitstellungslagers selbst verantwortlich.

Bei einer ggf. erforderlichen Zwischenlagerung von schadstoffbelasteten Abfällen hat der AN geeignete technische Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Auswaschen von Schadstoffen zu verhindern (z.B. Abdeckung und befestigte Unterlage). Wenn nicht anders festgelegt ist, sind die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen in den Einheitspreisen zu kalkulieren.

Während der Bauarbeiten anfallendes Abwasser darf nicht in ein Gewässer eingeleitet werden. Generell muss während der Bauzeit und später jeglicher Schadstoffeintrag in Wasser und Boden verhindert werden. Für das Gesamtvorhaben gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht.

Bei unsachgemäßem Verbringen der Abfälle durch den AN sind alle damit zusammenhängenden Folgekosten (Rücktransporte, evtl. Schadensbeseitigung, Umweltschutzauflagen u. ä.) durch diesen zu tragen.

I. Zum Ausschreibungszeitpunkt bekannte gefährliche Abfälle

Die bekannten gefährlichen Abfälle sind entsprechend der Anforderungen der KrWG sowie der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.

Bei Mengen unter 20 t pro gefährlichen Abfall (AVV-Nummer) je Kalenderjahr erfolgt die Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis. Dieser ist mit dem Entsorgungskonzept dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Übernahmescheine sind innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Entsorgung unaufgefordert der örtlichen Bauüberwachung zu übergeben.
Bei Mengen über 20 t pro gefährlichen Abfall (AVV-Nummer) je Kalenderjahr erfolgt die Entsorgung über einen Entsorgungsnachweis. Die erforderlichen Anträge und Begleitscheine erstellt der AG. Der AN hat den AG spätestens 10 Tage vor geplanter Entsorgung zu informieren, damit der AG die Begleitscheine erstellen kann.

II. Zum Ausschreibungszeitpunkt nicht bekannte schadstoffbelastete Abfälle
Beim Antreffen von nicht vorher bekannten schadstoffbelasteten Abfällen (größer LAGA Z 1.2, größer BM-F1, RC-1) ist, soweit mit dem Vertrag noch nicht geregelt, umgehend der AG zu informieren und mit ihm gemeinsam die notwendigen Entsorgungsschritte festzulegen. Die zur Bestimmung des Entsorgungsweges erforderlichen Untersuchungen der Abfälle werden in der Regel vom AG in Abstimmung mit dem AN veranlasst. Bei Erfordernis kann die Beauftragung nach erfolgter Zustimmung des AG durch den AN erfolgen.

Die endgültige Entscheidung zum Entsorgungsweg verbleibt beim AG. Die Zuordnung zu gefährlichem Abfall erfolgt durch den AG als Abfallerzeuger anhand der AVV und dem Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung. Die für die Entsorgung erforderlichen Nachweisunterlagen (Entsorgungsnachweise, Begleit- und Übernahmescheine) werden vor Beginn der Entsorgungsleistung vom AG in Abstimmung mit dem AN erstellt.

III. Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen
Ab dem 01.08.2023 gelten für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (u.a. Boden, Recyclingbaustoffe) die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Der AN schuldet dem AG die vollständige Einhaltung aller Pflichten aus der EBV. Die gültige Analyse entsprechend den Anforderungen der EBV ist dem AG vor dem Einbau unaufgefordert vorzulegen.

3.1.2.3 Abfalltransporte

Die Koordination / Organisation der Entsorgungstransporte hat der AN vorzunehmen. Der Aufwand dafür ist in den jeweiligen Positionen mitzukalkulieren.

Dazu gehören:

- die Organisation und die rechtzeitige und sachgerechte Bereitstellung der erforderlichen Transportkapazitäten für die jeweilige Abfallart
- die Abstimmung der Aufnahmekapazitäten für die jeweilige Abfallart je Zeiteinheit mit der Entsorgungs-/ Verwertungsanlage

Die Container/Ladeflächen müssen entsprechend § 22 StVO gegen Materialverlust gesichert werden

3.1.2.4 Gefährliche Abfälle

Siehe Kapitel 3.1.2.2

3.1.3 B-Bautechnik

3.1.3.1 Leistungsinhalt Belebungsbecken 10

- Aussteifung des Belebungsbeckens 10 für die Aushubarbeiten mit 24x Horizontalanker mit V(d) $\geq$ 445 kN bei a $\leq$ 2,9m

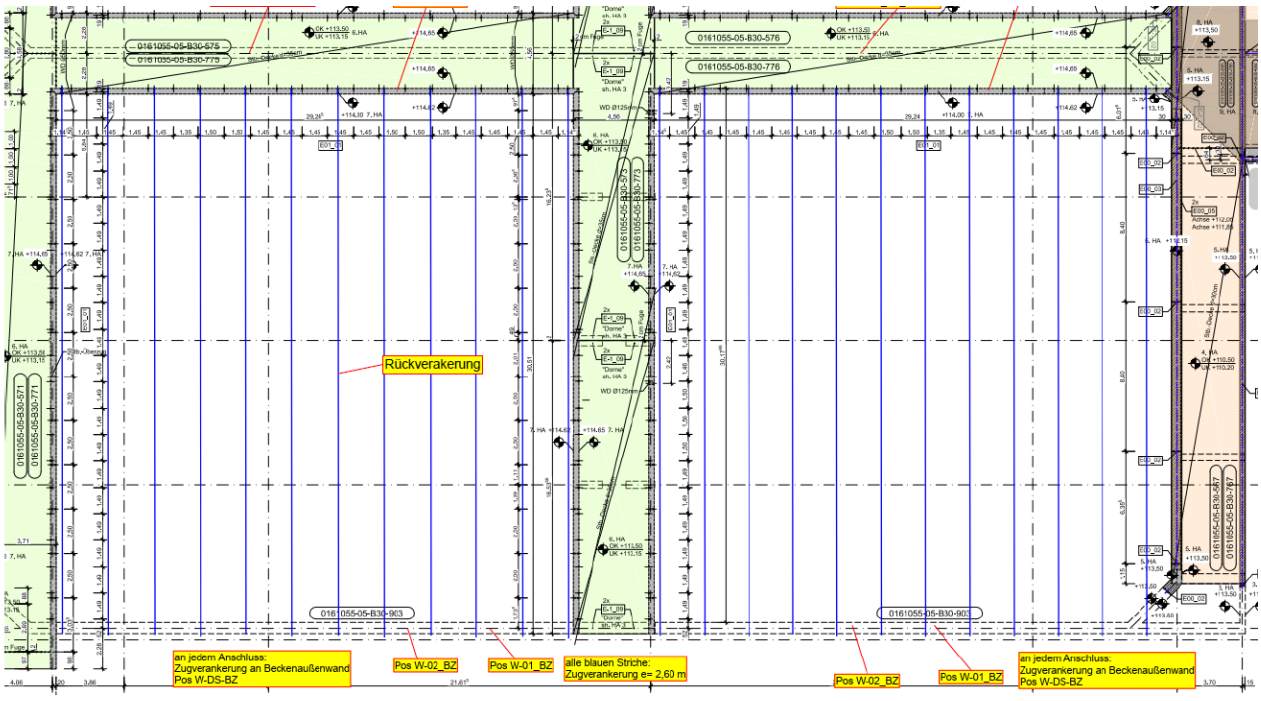

Abbildung 3-1:Lageplan Aussteifung Belebungsbecken 10

3.1.3.1 Leistungsinhalt Hauptbaugrube (Belebungsbecken, Nachklärung; ZMH2, Verteiler NKB7-10)

- Herstellung der Leitwand für die Schlitzarbeiten
- Herstellung der Einphasenschlitzwand
- Einhängen von Spundprofilen (in Teilbereichen)
- Gurtung und Rückverankerung der Schlitzwand
- Lockerungsbohrungen im Bereich der Spundwand
- Einbringen der Spundwand
- Gurtung und Rückverankerung der Spundwand
- Prüfung Bestandsanker Bereich Achse DF45D

Siehe Pläne:

- **AKAW-06-A110-MO-PLA-B-BG-CVL-000-00-BAUGRUPH0**
- **AKAW-06-A110-MO-PLA-B-BG-CVL-001-00-BAUGRUPH1**
- **AKAW-06-A110-MO-PLA-B-BG-CVL-002-00-BAUGRUPH2**
- **AKAW-06-A110-MO-PLA-B-BG-CVL-003-00-BAUGRUPH3**
- **AKAW-06-A110-MO-PLA-B-BG-CVL-003-00-BAUGRUPH4**

Die Tragwerksplanung zum Verbau ist als Dokument **AKAW-06-0000-BE-TWP-K-BG-MBS-001-00-STATBAUGR** beigelegt.

3.1.3.2 Leistungsinhalt Baugrube Kombibauwerk

- Herstellung der Leitwand für die Schlitzarbeiten
- Herstellung der Einphasenschlitzwand
- Einhängen von Spundprofilen
- Gurtung und Rückverankerung der Schlitzwand

Siehe Pläne:

- **AKAW-06-DC20-MO-PLA-B-BG-CVL-000-00-BAUGRUPH0**
- **AKAW-06-DC20-MO-PLA-B-BG-CVL-001-00-BAUGRUPH1**
- **AKAW-06-DC20-MO-PLA-B-BG-CVL-002-00-BAUGRUPH2**
- **AKAW-06-DC20-MO-PLA-B-BG-CVL-003-00-BAUGRUPH3**

Die Tragwerksplanung zum Verbau ist als Dokument **AKAW-06-0000-BE-TWP-K-BG-MBS-001-00-STATBAUGR** beigelegt.

3.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen mit außergewöhnlichen Belastungen oder klimatischen Bedingungen

Die Baumaßnahmen finden im Außenbereich statt. Es entstehen keine besonderen Erschwernisse während der Ausführung.

Es sind keine besonderen klimatischen Bedingungen zu erwarten.

3.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung ergeben

Die Vorgaben sind dem SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung zu entnehmen.

3.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen, z.B. trittsichere Abdeckungen

Die Vorgaben sind dem SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung zu entnehmen.

Folgende Leistungen müssen erbracht werden:

- Sicherungsmaßnahmen für arbeitszeitlich oder technologisch bedingte Unterbrechung der eigenen Arbeiten
- Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten des Arbeitsbereiches
- Schutz der umliegenden Anlagenteile vor Funkenflug, Staub und Wasser bei Trenn-, Abbruch- und Reinigungsarbeiten
- Beachtung des Brand- und Explosionsschutzes
- Schutzmaßnahmen für Anlagenbetrieb und Betriebspersonal

3.5 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

Die Vorgaben sind dem SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung zu entnehmen.

3.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen z.B. Behälter für die getrennte Erfassung

Es gibt keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Vorgaben.

3.7 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie das Vorhalten von Gerüsten

Es sind keine besonderen Anforderungen bekannt.

3.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer

Es werden keine Objekte zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt.

3.9 Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.

Nicht vorgesehen.

3.10 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-) Stoffen

Es gibt keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Vorgaben.

3.11 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile

Es gibt keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Vorgaben.

3.12 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z.B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen

Es gibt keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Vorgaben.

3.13 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise

Der AG bzw. dessen Bauüberwachung prüft fortlaufend die vom AN erbrachte Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen (Güteprüfung/Leistungsfeststellung).

3.14 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.

Auf der Baustelle gewonnene Stoffe können verwendet werden oder einer anderen Verwertung zugeführt werden, wenn die gewonnenen Stoffe nicht nach den Entsorgungskonzept als „Abfall zur Entsorgung“ zu bewerten sind.
Es ist die Wiederverwendung des ausgehobenen Bodenmaterials zur Rückverfüllung vorgesehen.

3.15 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten

Siehe Kapitel 3.1.2.2

3.16 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, genaue Bezeichnung des Ortes und Zeit ihrer Übergabe

Es werden keine Stoffe und Bauteile vom Auftraggeber beigestellt.

3.17 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

Der Auftragnehmer übernimmt den Transport, das Abladen von Stoffen und Bauteilen selbst. Die für die Vergabeeinheit benötigten Bauteile, Stoffe können gemäß Baustelleneinrichtung auf dem Gelände der Baumaßnahme gelagert werden. Der

Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer dafür keine Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung.

3.18 Leistungen für andere Unternehmer

Es sind keine Vorleistungen für andere Unternehmer angedacht

3.19 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z.B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation

Es sind keine Mitwirkungen vorgesehen.

3.20 Benutzung von Teilen der Anlage vor der Abnahme

Einfahrt in die Hauptbaugrube zur Erstellung des Voraushubs durch die VE32.

3.21 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektrotechnische sowie elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (Vergleiche §13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag

Im Rahmen der Vergabeeinheit werden keine derartigen Bauteile verbaut.

3.22 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen

Die Rechnungslegung erfolgt anhand der von der Bauüberwachung bestätigten und freigegebenen Aufmaßblätter. Den Aufmaßen sind die Nachweise über die Qualität der aufgemessenen Stoffe (Datenblatt und/oder Lieferschein) beizufügen.

Aus dem Aufmaß ist die Massenermittlung zu erstellen. In der Massenermittlung sind die Positionen der Reihenfolge gemäß LV mit korrektem Kurztext aufzulisten. Zu jeder Position mit Kurztext in der Massenermittlung hat ein eindeutiger Verweis auf das oder die entsprechenden Aufmaßblätter und Abschlagsrechnungsnummer zu erfolgen. Die angegebenen Massen müssen aufgrund der Verweise zu dem oder den Aufmaßblätter/n

eindeutig nachvollziehbar sein. In der Massenermittlung erfolgt in einer weiteren Spalte die Summenbildung aller aufgemessenen Massen je Position.

Die Schlussrechnung wird anhand der Massenermittlung erstellt. In der Schlussrechnung sind die Positionen der Reihenfolge gemäß LV und mit korrektem Kurztext aufzulisten. Die abzurechnenden Massen müssen der Massenermittlung entsprechen. Neben der ermittelten abrechenbaren Masse sind der Angebotseinheitspreis der jeweiligen Position und daneben die Gesamtsumme der betreffenden Position anzugeben. Eventuelle Nachträge oder Sondervorschläge aus dem Angebot und dergleichen sind nach den LV-Titeln aufzuführen. Je LV-Titel, Nachtragsvereinbarung oder Sondervorschlag ist eine Zwischensumme zu bilden. Am Ende sind alle Titelsummen aufzuführen, um daraus die abrechenbare Nettogesamtsumme zu ermitteln. Anschließend sind alle eventuell gewährten Nachlässe, Rabatte usw. von der Nettogesamtsumme abzuziehen. Die dann resultierende Nettosumme wird als letztes ausgewiesen.

Anlage:

gemäß Anlagenverzeichnis